

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

67. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 25. Juni 2013

Nummer 10

## INHALT

Tag		Seite
19. 6. 2013	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes</b> . . . . . 21011 10, 12000 03, 12000, 21011 10, 12000 03	158
19. 6. 2013	<b>Gesetz zur Wiedereinführung der Stichwahl bei Direktwahlen</b> . . . . . 20330 (neu), 20330 01	160
19. 6. 2013	<b>Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven</b> . . . . . 20300 (neu)	162
19. 6. 2013	<b>Gesetz über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar, Landkreis Goslar</b> . . . . . 20300 (neu)	163
19. 6. 2013	<b>Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Eschede, Landkreis Celle</b> . . . . . 20300 (neu)	164
19. 6. 2013	<b>Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften</b> . . . . . 22410 01, 22410	165
19. 6. 2013	<b>Gesetz zu dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik</b> . . . . . 21072 (neu)	166
19. 6. 2013	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung“</b> . . . . . 22210 01	170
20. 6. 2013	Verordnung über die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für nicht reglementierte Berufe (ZustVO-Berufsqualifikation) . . . . . 20120 (neu), 20120	172

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**  
**und des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes**

**Vom 19. Juni 2013**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die  
öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Telekommunikationsverbindungsdaten“ durch das Wort „Verkehrsdaten“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Telekommunikationsverbindungsdaten im Sinne des § 100 g Abs. 3 der Strafprozessordnung“ durch die Worte „Verkehrsdaten (§ 96 des Telekommunikationsgesetzes)“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 werden das Wort „Telekommunikationsdienstleistungen“ durch das Wort „Telekommunikationsdienste“ und das Wort „Telekommunikationsverbindungsdaten“ durch das Wort „Verkehrsdaten“ ersetzt.
2. § 33 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Telekommunikationsverbindungsdaten (§ 33 Abs. 1)“ durch die Worte „Verkehrsdaten (§ 96 des Telekommunikationsgesetzes)“ ersetzt.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Telekommunikationsleistungen“ durch das Wort „Telekommunikationsdienste“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Polizei hat den Diensteanbietern eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.“
  - c) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) <sup>1</sup>Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 über die dort genannten Personen Auskunft von den Diensteanbietern über Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 verlangen; die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Diensteanbieter haben die nach Satz 1 angeforderten Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. <sup>3</sup>Die Polizei hat den Diensteanbietern eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.“
3. § 33 c erhält folgende Fassung:

„§ 33 c

Auskunftsverlangen

(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten

1. zu den in den §§ 6 und 7 genannten Personen und
2. unter den Voraussetzungen des § 8 zu den dort genannten Personen

verlangen. <sup>2</sup>Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. <sup>3</sup>Auf das

Auskunftsverlangen nach Satz 1 findet § 30 Abs. 4 keine Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die Polizei darf Auskunft über Daten verlangen, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, wenn die Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 vorliegen. <sup>2</sup>Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. <sup>3</sup>§ 33 a Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse dürfen die in eine Auskunft nach Absatz 1 aufzunehmenden Daten nur unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 bestimmt werden. <sup>2</sup>§ 33 a Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Diensteanbieter haben der Polizei die nach den Absätzen 1 bis 3 verlangten Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Polizei hat für die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen  
Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 6. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. § 5 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Postdienstleistungen erbringen oder“ und die Worte „Postdienstleistungen oder“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 4 und 8 werden gestrichen.
  - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
  - d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anforderung Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten zu erteilen.“
    - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach Satz 1 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.“
  - e) Im neuen Absatz 6 wird die Verweisung „Absätzen 2, 3 und 5“ durch die Verweisung „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
  - f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „Absatz 6“ durch die Verweisung „Absatz 5“ ersetzt.

2. § 5 b wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 sowie in Absatz 6 wird jeweils die Angabe „Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien anbieten oder daran mitwirken,“ gestrichen.
  - In Absatz 7 wird die Angabe „Abs. 4 bis 9“ durch die Angabe „Abs. 4 bis 7“ ersetzt.
3. Nach § 5 b wird der folgende § 5 c eingefügt:

„§ 5 c

#### Auskunftspflichten

(1) <sup>1</sup>Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung Auskünfte zu den nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten unverzüglich und vollständig zu erteilen. <sup>2</sup>Auskünfte dürfen nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung eingeholt werden, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind.

(2) <sup>1</sup>Zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf eine Auskunft nach Absatz 1 nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingeholt werden. <sup>2</sup>§ 5 a Abs. 7 und § 5 b Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse dürfen die in eine Auskunft nach Absatz 1 aufzunehmenden Daten nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bestimmt werden. <sup>2</sup>§ 5 a Abs. 7 und § 5 b Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

(5) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 3 eingeschränkt.“

#### Artikel 3

Änderung des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes, des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 16. Januar 2009

Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes, des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2) wird wie folgt geändert:

- Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 1 bis 6.“

- Die Buchstaben d und g werden gestrichen.
- Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „Absatz 4“ durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.
- Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e und erhält folgende Fassung:

„e) Im neuen Absatz 5 wird die Verweisung „Absätzen 2 bis 4“ durch die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.“
- Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe f und erhält folgende Fassung:

„f) Im neuen Absatz 6 wird die Verweisung „Absatz 5“ durch die Verweisung „Absatz 4“ ersetzt.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe a werden die Angabe „Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 5“ und die Angabe „Abs. 1 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
- Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) In Absatz 7 wird die Verweisung „§ 5 a Abs. 4 bis 7“ durch die Verweisung „§ 5 a Abs. 3 bis 6“ ersetzt.“

3. Nach Nummer 2 wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 5 c Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.“

4. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

#### Artikel 4

##### Einschränkung eines Grundrechts

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

#### Artikel 5

##### Weitere Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 33 c des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird gestrichen.

#### Artikel 6

##### Weitere Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

§ 5 c des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung vom 6. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird gestrichen.

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 5 und 6 am 1. Juli 2015 in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2013

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Gesetz**  
**zur Wiedereinführung der Stichwahl**  
**bei Direktwahlen**

**Vom 19. Juni 2013**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 45 b wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese am zweiten Sonntag nach der Wahl statt. <sup>2</sup>Die Vertretung kann einen anderen Sonntag als Wahltag bestimmen, wenn besondere Umstände dies erfordern. <sup>3</sup>Absatz 1 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Worte „und den Tag einer etwaigen Stichwahl“ eingefügt.

2. § 45 g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so stellt der Wahlausschuss fest, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt ist oder ob und zwischen welchen Personen eine Stichwahl erforderlich ist. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. <sup>3</sup>Erfüllt keine Person die Voraussetzung des Satzes 2, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. <sup>5</sup>Verzichtet eine Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bis zum Beginn der Sitzung des Wahlausschusses auf die Teilnahme an der Stichwahl, so stellt der Wahlausschuss fest, dass die Stichwahl mit der verbliebenen Person stattfindet, oder, wenn beide Teilnahmeberechtigten verzichten, dass eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchzuführen ist.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, so ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.“

3. In § 45 i Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

4. Im Dritten Teil erhält die Überschrift des Dritten Abschnitts folgende Fassung:

**„Stichwahl, Wiederholungswahl,  
neue Direktwahl, Abwahl“.**

5. Es werden die folgenden neuen §§ 45 j bis 45 m eingefügt:

„§ 45 j

Allgemeine Regelungen zur Stichwahl

(1) <sup>1</sup>Ist eine Stichwahl erforderlich, so macht die Wahlleitung unverzüglich nach den Feststellungen des Wahlausschusses nach § 45 g Abs. 2 den Tag der Stichwahl und

die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Personen unter Angabe ihrer Stimmenzahl öffentlich bekannt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn nur eine Person an der Stichwahl teilnimmt.

(2) Die §§ 45 e, 45 f und 45 h sind entsprechend anzuwenden.

§ 45 k

Wählerverzeichnis für die Stichwahl

<sup>1</sup>Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit der Maßgabe, dass

1. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die erste Wahl einen Wahrschein erhalten haben, und

2. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden,

von Amts wegen nachzutragen sind. <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis kann unter Einbeziehung der zulässigen Nachträge neu ausgefertigt werden.

§ 45 l

Ergebnis der Stichwahl

(1) <sup>1</sup>Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. <sup>3</sup>Nimmt nur eine Person an der Stichwahl teil, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. <sup>4</sup>Erhält diese Person nicht die nach Satz 3 erforderlichen Stimmen, so wird eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss stellt fest, wer gewählt ist. <sup>2</sup>Hat nur eine Person an der Stichwahl teilgenommen, so stellt der Wahlausschuss fest, ob sie gewählt ist oder ob eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchzuführen ist.

(3) Die Wahlleitung hat die Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen.

§ 45 m

Wiederholungswahl

(1) <sup>1</sup>Die Stichwahl findet nicht statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nach § 45 g Abs. 2 zur Teilnahme an einer Stichwahl berechtigt wäre, vor Durchführung der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wahlbarkeit ausgeschieden ist. <sup>2</sup>Die Direktwahl ist in diesem Fall insgesamt zu wiederholen. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss stellt fest, dass eine Wiederholungswahl stattfindet. <sup>4</sup>Die Wahlleitung hat die Feststellung öffentlich bekannt zu machen. <sup>5</sup>Die Wiederholungswahl darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach der vom Wahlausschuss getroffenen Feststellung stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Wer eine Person vorgeschlagen hat, die nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschieden ist, kann einen neuen Wahlvorschlag bis zum 34. Tag vor der Wahl einreichen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages muss spätestens am 30. Tag vor der Wahl getroffen werden. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Zulassung und die Bekanntgabe der Wahlvorschläge zur ersten Wahl gelten entsprechend.“

6. § 45 n Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:
      - „4. nur eine Bewerberin oder ein Bewerber an der Stichwahl teilnimmt und nicht mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat (§ 45 l Abs. 1 Satz 4),
      - 5. beide an der Stichwahl Teilnahmeberechtigten auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichtet haben (§ 45 g Abs. 2 Satz 5) oder“.
  - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
  - b) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 2 bis 6“ ersetzt.
7. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlergebnisses“ ein Komma und die Worte „bei einer Direktwahl im Fall einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl“ eingefügt.
8. § 49 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Verweisung „§ 44 Abs. 6 Satz 1 oder 2“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 5 Satz 1 oder 2“

und die Verweisung „§ 44 Abs. 1 bis 5“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 1 bis 5“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

c) In Satz 7 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 6“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Übergangsvorschriften

(1) Für Direktwahlen, die vor dem 22. September 2013 stattfinden, bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes geltenden Vorschriften maßgeblich.

(2) Ist der Wahltag für Direktwahlen, die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes durchzuführen sind, auf einen Tag in der Zeit zwischen dem 22. September und dem 3. November 2013 bestimmt worden, so gilt für die öffentliche Bekanntmachung des Tages einer etwaigen Stichwahl (§ 45 b Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes — NKWG —) die Frist des § 45 i Nr. 1 NKWG entsprechend.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2013

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Gesetz**  
**über die Neubildung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven**

**Vom 19. Juni 2013**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus den Gemeinden Bramstedt, Driftsethe, Hagen im Bremischen, Sandstedt, Uthlede und Wulsbüttel wird die neue Gemeinde Hagen im Bremischen gebildet.

§ 2

Die Gemeinden Bramstedt, Driftsethe, Hagen im Bremischen, Sandstedt, Uthlede und Wulsbüttel sowie die Samtgemeinde Hagen werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die neue Gemeinde Hagen im Bremischen ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) <sup>1</sup>Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Hagen in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Hagen als Recht der neuen Gemeinde Hagen im Bremischen fort. <sup>2</sup>Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Hagen im Bremischen, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. <sup>3</sup>Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) betrifft.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am 10. November 2013 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. <sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getre-

ten. <sup>3</sup>Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hagen wahrgenommen. <sup>4</sup>Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKoMVG entsprechend. <sup>5</sup>Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKoMVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) <sup>1</sup>Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hagen beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Samtgemeinde Hagen macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Abweichend von § 80 Abs. 5 Satz 3 NKoMVG wird das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2014.

(4) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in dem Rat einer in § 1 genannten Gemeinde oder im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hagen mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(5) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2013

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Gesetz  
über die Vereinigung der Städte Vienenburg  
und Goslar, Landkreis Goslar**

**Vom 19. Juni 2013**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

<sup>1</sup>Die Städte Vienenburg und Goslar werden vereinigt, indem die Stadt Vienenburg in die Stadt Goslar eingegliedert wird. <sup>2</sup>Zugleich wird die Stadt Vienenburg aufgelöst.

§ 2

(1) Die Stadt Goslar ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Vienenburg.

(2) <sup>1</sup>Soweit die bisherige Stadt Vienenburg und die Stadt Goslar in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gilt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der bisherigen Stadt Vienenburg mit Ausnahme der Hauptsatzung fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2016. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Stadt Goslar in Kraft. <sup>3</sup>Die Hauptsatzung der Stadt Goslar gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Vereinigung auch auf dem Gebiet der bisherigen Stadt Vienenburg. <sup>4</sup>Unberührt bleibt das Recht der Stadt Goslar, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Stadt Vienenburg gilt, sowie Benutzungssatzungen der bisherigen Stadt Vienenburg für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 gilt der bisherige Oberbürgermeister der Stadt Goslar als abgewählt im Sinne des § 82 Abs. 1 NKoMVG und scheidet aus dem Amt aus. <sup>2</sup>Wird mit dem bisherigen Oberbürgermeister erneut ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet, weil er in der nach § 5 Abs. 1 durchzuführenden Wahl erneut als Oberbürgermeister gewählt wird, so gilt sein bisheriges Beamtenverhältnis auch in versorgungsrechtlicher Hinsicht als nicht unterbrochen.

(2) Die laufende Wahlperiode des Rates der Stadt Goslar endet mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

§ 5

(1) <sup>1</sup>Die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters findet in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am 22. September 2013 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. <sup>2</sup>Die Wahl ist so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. <sup>3</sup>Abweichend von § 80 Abs. 5 Satz 3 NKoMVG wird das Beamtenverhältnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2014.

(2) Für die Gemeindewahl in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet gilt § 43 Abs. 2, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz werden von einem Gremium wahrgenommen, das sich aus den Mitgliedern der Räte der Städte Vienenburg und Goslar zusammensetzt, die diesen am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören. <sup>2</sup>Das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Das Gremium nach Absatz 3 beruft die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Stadt Vienenburg und die Stadt Goslar machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(5) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in dem Rat der Stadt Vienenburg oder dem Rat der Stadt Goslar mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(6) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 4 und 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2013

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**G e s e t z**  
**über die Neubildung der Gemeinde Eschede, Landkreis Celle**

**Vom 19. Juni 2013**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus den Gemeinden Eschede, Habighorst, Höfer und Scharnhorst wird die neue Gemeinde Eschede gebildet.

§ 2

Die Gemeinden Eschede, Habighorst, Höfer und Scharnhorst sowie die Samtgemeinde Eschede werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die neue Gemeinde Eschede ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) <sup>1</sup>Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Eschede in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Eschede als Recht der neuen Gemeinde Eschede fort. <sup>2</sup>Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Eschede, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. <sup>3</sup>Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoVG) betrifft.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am 10. November 2013 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. <sup>2</sup>Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. <sup>3</sup>Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kom-

munalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eschede wahrgenommen. <sup>4</sup>Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKoVG entsprechend. <sup>5</sup>Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKoVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) <sup>1</sup>Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eschede beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Samtgemeinde Eschede macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Abweichend von § 80 Abs. 5 Satz 3 NKoVG wird das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2014.

(4) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in dem Rat einer in § 1 genannten Gemeinde oder im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eschede mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(5) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2013

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l



**Gesetz  
zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften**

**Vom 19. Juni 2013**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b wird die Angabe „11. und 12.“ durch die Angabe „11. bis 13.“ ersetzt.
2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „12.“ durch die Zahl „13.“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Zahl „10.“ durch die Zahl „11.“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
  - d) In Satz 6 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „11 bis 13“ ersetzt.
3. § 183 b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „und“ die Angabe „4 sowie“ eingefügt.
  - b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Absatz 2 Satz 3 ist auf die Kooperative Gesamtschule im Sinne des Satzes 1 § 12 Abs. 4 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung nicht anzuwenden.“
  - c) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung für die Schulorganisation

§ 4 der Verordnung für die Schulorganisation vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 62), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 in der Tabelle erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

„6.	Gesamtschule im Sekundarbereich I			Eine Gesamtschule darf dreizügig geführt werden, wenn
6.1	Integrierte	4	8	1. sie vor dem 1. August 2013 errichtet wurde,
6.2	Kooperative			2. eine andere Gesamtschule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist oder
6.2.1	nach Schulzweigen gegliedert	4, davon mindestens 2 im Gymnasialzweig	9	3. sie die einzige Schule im Sekundarbereich I am Schulstandort ist
6.2.2	nach Schuljahrgängen gegliedert	4	8	und die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt werden.“

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Gesamtschule“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2013

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**G e s e t z**  
**zu dem Abkommen zur zweiten Änderung des**  
**Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik**

**Vom 19. Juni 2013**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 14. September 2010/15. Mai 2012 unterzeichneten Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seiner Nummer 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2013

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Abkommen  
zur zweiten Änderung des Abkommens  
über das Deutsche Institut für Bautechnik  
(2. DIBt-Änderungsabkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das durch das Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) geändert worden ist (GVBl. für Berlin 2008, S. 20), wird wie folgt geändert:

a) **Artikel 1** Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ ersetzt.

b) **Artikel 2** wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „zu erstatten“ die Wörter „sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen“ eingefügt.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
2. Bauprodukte gemäß den für harmonisierte Bauprodukte geltenden Rechtsakten der Europäischen Union vom Markt zu nehmen, ihre Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken, zurückzurufen sowie die Öffentlichkeit zu warnen, soweit es nach lan-

desrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,

3. im Rahmen der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten Mitteilungen an die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden zu machen und nationale Maßnahmen zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
4. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 und Nr. 3 zu verfolgen und zu ahnden,
5. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
6. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.

Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.“

cc) Der Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Protokollnotizen zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 sowie zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 angefügt:

**„Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5**

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.

Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 7 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.

**Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6.**

Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (5.) zählen insbesondere

- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Kommission im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimm-

mungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,

- e) die Schulung von Mitarbeiter/-innen der Länder.

Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (6.) beinhalten vor allem

- a) die Übermittlung von Informationen an die Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Gemeinschaft für das Informationsmanagement,
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“

dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ sowie der Punkt am Ende durch ein „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte.“

c) **Artikel 5** wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Jede oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Wörter „und jede für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Ablauf von vier Wochen“ die Wörter und Kommata „ , , im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 5 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen,“ eingefügt sowie nach den Wörtern „Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden“ die Wörter „oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden“ eingefügt.

ccc) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

dd) In Absatz 5 werden die Wörter und Angaben „vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl. S. 1289)“ durch die Wörter und Angaben „in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199)“ ersetzt.

d) **Artikel 7** Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „50.000 EUR“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

e) Vor der Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 wird folgende Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1 eingefügt:

**„Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1**

Eine Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung in Fragen der Marktüberwachung ist nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 möglich.“

f) Dem **Artikel 11** wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 6 Nr. 5 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstatet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3.“

g) In **Artikel 14** Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

h) Der **Protokollnotiz zu Artikel 15** Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (GVBl. S. 195). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.“

2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.

3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Dr. Peter R a m s a u e r  
Berlin, 02.10.2010

Für das Land Baden-Württemberg  
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg  
Ernst P f i s t e r  
Stuttgart, den 24.01.2011

Für den Freistaat Bayern  
Joachim H e r r m a n n  
München, 14. September 2010

Für das Land Berlin  
die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt  
Michael M ü l l e r  
Berlin, den 20.12.2011

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Jörg V o g e l s ä n g e r  
Potsdam, den 05.05.2011

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Dr. Joachim L o h s e  
Bremen, den 29.11.2011

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat  
Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt  
Jutta B l a n k a u  
Hamburg, den 15.05.2012

Für das Land Hessen  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung  
Dieter P o s c h  
Wiesbaden, den 12. März 2012

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung  
Volker S c h l o t m a n n  
Schwerin, den 01.12.2010

Für das Land Niedersachsen  
Die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration  
Aygül Ö z k a n  
Hannover, 02.08.2011

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens der Ministerpräsidentin  
Der Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr  
Harry Kurt V o i g t s b e r g e r  
Düsseldorf, 1. Dezember 2010

Für das Land Rheinland-Pfalz  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Minister der Finanzen  
Dr. Carsten K ü h l  
Mainz, 12. November 2010

Für das Saarland  
Dr. Simone P e t e r  
Saarbrücken, 16.03.2011

Für den Freistaat Sachsen  
Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Der Staatsminister des Innern  
Markus U l b i g  
Dresden, den 9. September 2011

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt  
Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt  
Thomas W e b e l  
Magdeburg, den 24. Oktober 2011

Für das Land Schleswig-Holstein  
Klaus S c h l i e  
09. November 2010

Für den Freistaat Thüringen  
Christian C a r i u s  
Erfurt, 04.11.2010

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Gründung**  
**des „Georg-Eckert-Instituts**  
**für internationale Schulbuchforschung“**

**Vom 19. Juni 2013**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Gründung  
des „Georg-Eckert-Instituts  
für internationale Schulbuchforschung“

Das Gesetz über die Gründung des „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung“ vom 26. Juni 1975 (Nds. GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Gesetz  
über das ‚Georg-Eckert-Institut –  
Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung‘“.**

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Allgemeines

(1) Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung‘ wird unter dem Namen ‚Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung‘ weitergeführt.

(2) Der Sitz des Instituts ist Braunschweig.

(3) Das Institut führt ein Dienstsiegel.

(4) Das Institut untersteht der Rechtsaufsicht des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde).“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut hat die Aufgabe,

1. anwendungsbezogene, internationale und multidisziplinäre Schulbuch- und Bildungsmedienforschung mit kulturwissenschaftlich-historischem Schwerpunkt durchzuführen,
2. Schulbuch- und Bildungsmedienforschung durch Bereitstellung wissenschaftlicher Infrastrukturen zu fördern,
3. eine öffentliche Forschungsbibliothek mit einer international ausgerichteten Schulbuchsammlung zu unterhalten,
4. die Vernetzung der Schulbuch- und Bildungsmedienforschung im In- und Ausland sowie den wissenschaftlichen Austausch über die Schulbuch- und Bildungsmedienforschung zu fördern,
5. in Schulbuchangelegenheiten als Berater und Mediator tätig zu werden und
6. seine Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „den wissenschaftlichen Hochschulen“ durch die Worte „wissenschaftlichen Einrichtungen“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Beiräte“ angefügt.
- b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- c) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Das Institut hat einen Wissenschaftlichen Beirat, der die Organe des Instituts in allen Fragen berät, die für die wissenschaftliche Arbeit des Instituts von Bedeutung sind.

(3) <sup>1</sup>Das Institut hat einen Nutzerbeirat, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der unterschiedlichen Nutzergruppen des Instituts zusammensetzt. <sup>2</sup>Er berät die Organe des Instituts in allen Fragen, die für die wissenschaftlichen Infrastrukturen des Instituts und die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse von Bedeutung sind.“

5. Die §§ 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 4  
Kuratorium

(1) <sup>1</sup>Das Kuratorium besteht aus zehn Mitgliedern:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes,
3. der oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats,
4. fünf von der Aufsichtsbehörde berufenen Personen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 werden im Einvernehmen mit dem Bund für die Dauer von vier Jahren berufen, Wiederberufungen sind zulässig. <sup>3</sup>Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 im Einvernehmen mit dem Bund aus wichtigem Grund abberufen.

(2) Das Kuratorium beschließt über die Satzung und überwacht die Leitung des Instituts durch die Direktorin oder den Direktor.

(3) <sup>1</sup>Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse des Kuratoriums kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder zustande. <sup>3</sup>Beschlüsse über die Satzung kommen mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums zustande. <sup>4</sup>Beschlüsse über Angelegenheiten von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, über Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sowie Beschlüsse in Bezug auf das Leitungspersonal des Instituts können nur mit den Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes und des Landes gefasst werden.

§ 5

Direktorin oder Direktor

(1) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor wird vom Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. <sup>2</sup>Erneute Bestellungen sind zulässig.

(2) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Institut und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Satzung

(1) <sup>1</sup>Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, werden die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch die Satzung geregelt. <sup>2</sup>Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.“

6. Die §§ 7, 8 und 10 werden gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, das Gesetz über die Gründung des „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung“ in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2013

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die Feststellung  
der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener  
Berufsqualifikationen für nicht reglementierte Berufe  
(ZustVO-Berufsqualifikation)**

**Vom 20. Juni 2013**

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591) wird verordnet:

§ 1

Gleichwertigkeit  
nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Zuständige Stelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach § 4 BQFG ist bei einer Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die von § 8 Abs. 1 BQFG nicht erfasst ist, die für die Aus- oder Fortbildung in dem jeweiligen Beruf zuständige Stelle.

§ 2

Gleichwertigkeit nach dem  
Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

<sup>1</sup>Zuständige Stelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach § 4 NBQFG ist das Ministerium, das die Aus- oder Fortbildung in dem jeweiligen Beruf regelt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist für Berufe, für die das Führen einer Berufsbezeichnung in § 15 Satz 1 der Anlage 4 oder § 8 Abs. 1 der Anlage 8 der Verordnung über berufsbildende Schulen geregelt ist und die nicht reglementierte Berufe sind, die Landesschulbehörde zuständige Stelle.

§ 3

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für bundesrechtlich geregelte, nicht reglementierte Berufe vom 12. Oktober 2012 (Nds. GVBl. S. 400) außer Kraft.

Hannover, den 20. Juni 2013

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Rundt